

Verbreitungsarbeit

# Das Rote Kreuz, die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle

Deutsches Rotes Kreuz 

# Zur Geschichte:

Wo Menschen zusammenleben, sind sie auf Respekt, Rücksichtnahme und Toleranz angewiesen. Schutz- und Hilfsbereitschaft sind Voraussetzungen für das Miteinander in der Gemeinschaft. Das wird besonders wichtig, wenn Menschen sich streiten, gleichgültig, ob es sich nur um einen Familienstreit oder um einen Krieg zwischen Staaten handelt.

Die Geschichte der Menschheit zeigt, dass diese Werte – vor allem in Not- und Kriegszeiten – oft (bewusst oder unbewusst) außer Acht gelassen werden. Das bewegte den Schweizer Staatsbürger Henry Dunant im 19. Jahrhundert dazu, ein humanitäres Werk ins Leben zu rufen, dem er seine ganze Schaffenskraft widmete und sein ganzes Vermögen opferte: **die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.**

**1859** Jean Henry Dunant wird anlässlich einer Geschäftsreise Augenzeuge der Schlacht von Solferino. Das Leid von mehr als 40.000 Verwundeten und Sterbenden bestürzt ihn. Er hilft sofort und mobilisiert auch andere Menschen dazu.

**1862** Henry Dunant gibt sein Buch "Eine Erinnerung an Solferino" heraus. Darin fordert er Schutz für alle, die nicht (mehr) am Kampf teilnehmen, aber Hilfe benötigen. Die in dem Buch aufgestellten Forderungen beziehen sich im wesentlichen auf die Gründung von Nationalen Hilfsgesellschaften in allen Ländern sowie auf ein internationales Abkommen zum Schutz von Verwundeten und Kranken im Krieg.

Es gab kaum ein Buch, das im 19. Jahrhundert soviel Aufsehen und Wirkung erreichte wie "Eine Erinnerung an Solferino". Innerhalb weniger Jahre wurde es in elf Sprachen übersetzt.



Im militärisch-politischen Sinn war die Schlacht von Solferino am 24.06.1859 ohne Bedeutung. Für die Österreicher war der Krieg gegen Napoleon III und seine italienischen Verbündeten bereits verloren. Aber das Schicksal der Verwundeten und Sterbenden wurde zum Ausgangspunkt für eine die Welt bewegende neue humanitäre Idee.



Das "Komitee der Fünf" vereinte fünf hochmotivierte Männer: Dunant, den Visionär, Moynier, den Organisator, die erfahrenen Kriegschirurgen Appia und Maunoir sowie den Schweizer General Dufour.

**1863** Als Vorläufer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (1876) wird das "Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege" gegründet. Gründungsmitglieder sind neben Henry Dunant: der General Guillaume-Henri Dufour, der Jurist Gustave Moynier, die Ärzte Dr. Louis Appia und Dr. Théodore Maunoir. Im gleichen Jahr initiieren diese eine internationale Konferenz in Genf, an der Delegierte aus 16 Länder teilnehmen und Beschlüsse zum Zwecke der Gründung freiwilliger Hilfsgesellschaften fassen. Als erste nationale Hilfsgesellschaft formiert sich der Württembergische Sanitätsverein.

**1864** Am 6. Juni 1864 richtet die Schweizer Bundesregierung eine internationale Konferenz aus, zu der 16 Staaten Vertreter entsenden und auf der die erste Genfer Konvention von zwölf Staaten unterzeichnet wird. In zehn Artikeln werden der Schutz der Verwundeten und der sie Pflegenden geregelt und das Rote Kreuz auf weißem Grund als offizielles Schutzzeichen anerkannt.

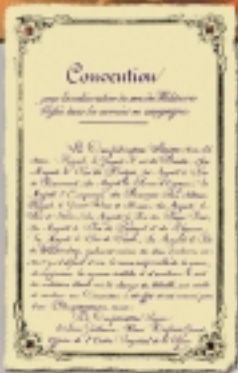
## Die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle

Die erste Genfer Konvention wird in den folgenden Jahrzehnten durch die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 sowie das Abkommen von 1929 ergänzt. All diese Verträge finden eine überarbeitete Zusammenfassung und Erweiterung in den **Genfer Abkommen** vom 12. August 1949:

- das **I. Genfer Abkommen** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde;



Die Unterzeichner der Genfer Konvention von 1864.



Das Deckblatt der Genfer Konvention von 1864.

- das **II. Genfer Abkommen** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See;
- das **III. Genfer Abkommen** über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
- das **IV. Genfer Abkommen** zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

In der Mitte des 20. Jahrhunderts ändert sich der Charakter der bewaffneten Auseinandersetzungen. Zu der klassischen Kriegssituation zwischen zwei oder mehreren Staaten treten zunehmend nicht-internationale Konflikte mit bewaffneten Auseinandersetzungen auf dem Gebiet eines Staates hinzu, die insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung nicht mehr dem definierten Anwendungsbereich der Genfer Abkommen entsprechen. Unter anderem deshalb werden deren Bestimmungen am 6. Juni 1977 durch **zwei Zusatzprotokolle** ergänzt:

- das **I. Zusatzprotokoll** zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte;



- das **II. Zusatzprotokoll** zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte.

Festgelegt werden hiermit insbesondere das Verbot unterschiedsloser Angriffe auf die Zivilbevölkerung und allgemeine Einschränkungen der Mittel und Methoden der Kriegführung.

**Die Genfer Abkommen treten am 21. Oktober 1950 in Kraft, die Zusatzprotokolle am 7. Dezember 1978. Bis 2002 haben 190 Staaten die vier Genfer Abkommen ratifiziert, 160 Staaten das I. Zusatzprotokoll und 153 Staaten das II. Zusatzprotokoll.**

Eine jeweils aktuelle Liste findet sich auf der website des IKRK ([www.icrc.org/eng/party\\_gc](http://www.icrc.org/eng/party_gc)).

Die **Bundesrepublik Deutschland** hat sowohl die Genfer Abkommen (1954) als auch die Zusatzprotokolle (1990) ratifiziert, so dass sie in der Bundesrepublik Deutschland als innerstaatliches Recht gelten.

Die durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle **geschützten Personen** sind:

- kranke, verwundete und schiffbrüchige Soldaten,
- Kriegsgefangene,
- Zivilpersonen in Kriegszeiten,
- hilfeleistendes medizinisches und religiöses Personal sowie Personal von Hilfsorganisationen.

**Verbotene Waffen** sind grundsätzlich:

- Waffen, die unnötiges und überflüssiges Leiden verursachen,
- Waffen, die keine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Objekten ermöglichen,
- Waffen, die ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.





Der allen Genfer Abkommen gleichlautende Artikel 3 beschreibt den **Minimal-Standard**, der über den strikten Wortlaut hinaus in sämtlichen Konflikten gilt:

"Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Zu diesem Zweck sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten:

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss."



## Grundregeln der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle:

1. Die Personen, die außer Gefecht sind, und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne jede benachteiligende Unterscheidung. Es ist verboten, einen Gegner zu töten oder zu verletzen, der sich ergibt oder sich außer Gefecht befindet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Händen sie sich befinden, geborgen und gepflegt. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und -transportmittel sowie das Sanitätsmaterial. Das Emblem des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds bzw. des Roten Löwen mit der Roten Sonne ist das Zeichen dieses Schutzes; es muss stets geachtet und darf nicht missbraucht werden.

3. a) Die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen angegriffen werden.

b) Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig. Zivile Objekte müssen geschont werden. Dazu gehören speziell Kulturgüter, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände sowie Trinkwasserversorgungs- und Bewässerungsanlagen. Des Weiteren dürfen auch keine Anlagen und Einrichtungen angegriffen werden, die gefährliche Kräfte enthalten (z.B. Kernkraftwerke), und der natürlichen Umwelt keine ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Schäden zugefügt werden.

4. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegsmethode. Es ist insbesondere untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen oder zu einer Aushungerung der Zivilbevölkerung führen.

5. Die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befinden, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.

6. Jede Person genießt die grundlegenden Garantien des Rechtsschutzes. Niemand darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf physischer oder geistiger Folter noch körperlichen Strafen oder grausamen und erniedrigenden Behandlungen unterworfen werden. Geißelnahmen, Nutzung als menschliche Schutzschilde und rechtswidrige Verschleppungen sind verboten.

(Vgl. auch *Revue internationale de la Croix-Rouge* (1978), S. 247 ff.)



Aufgrund des im Jahre 1998 verabschiedeten Rom Statutes, das im Juli 2002 zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes führte, können bestimmte schwerste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters führen.

Als **anerkannte Schutzzeichen** werden in den Genfer Abkommen das Rote Kreuz, der Rote Halbmond sowie der zur Zeit nicht mehr verwendete Rote Löwe mit Roter Sonne aufgeführt. Im Großformat sollen sie als Schutzzeichen in Konflikten bei den Kämpfenden einen Reflex des Respekts und Nicht-Angriffs auslösen. Im Kleinformat vermitteln sie als Kennzeichen auch in Friedenszeiten, dass Personen oder Objekte mit der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bzw. deren Einzelorganisationen verbunden sind. Die heimtückische Verwendung zur Tarnung von Kämpfenden oder Kriegsmaterial ist gemäß dem I. Zusatzprotokoll (Art. 37; 85) ein Kriegsverbrechen.



Das Rote Kreuz kam bereits vor der Unterzeichnung der Urfassung des Genfer Abkommens im preußisch-dänischen Krieg 1864 zum Einsatz.

Der Rote Halbmond wurde erstmals im türkisch-russischen Krieg von 1876 verwandt, jedoch erst 1929 völkerrechtlich anerkannt

Impressum:

**Deutsches Rotes Kreuz** 

Generalsekretariat, 12205 Berlin  
Carstennstr. 58